

**1. Änderungssatzung
vom 18.12.2019**

zur

SATZUNG

über die öffentliche

ABWASSERBESEITIGUNG

der Stadt Altenberg

**(Abwassersatzung - AbwS)
vom 12.05.2015**

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Jg. 2013, Bl.-Nr. 10, S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287 geändert) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, folgend Stadt genannt, am 17.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 12.05.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 1 Änderung von § 7

In § 7 wird nach Absatz 3 der nachfolgende Absatz eingefügt:

„(4) Werden Abwassergebühren (Verbrauchs- und/oder Grundgebühren) oder Aufwandsersatz für einen Anschlusskanal trotz Fälligkeit und Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, ist die Stadt berechtigt, die Abnahme des Abwassers zwei Wochen nach Androhung zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere

der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Zur Sicherung der Einstellung kann die Stadt den Einbindepunkt entsprechend den anerkannten Regeln der Technik verschließen.

Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Sie hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Schuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.“

§ 2 Änderung von § 23

§ 23 Nummer 1. Absatz 2 Nummer 2, 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. Jede WE muss über die zur Führung eines Haushalts erforderliche Ausstattung verfügen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Räumen oder Einrichtungen außerhalb der WE, z.B. Etagen- bzw. Außen-toiletten. Es müssen bauliche Voraussetzungen vorhanden sein, so dass eine Kochgelegenheit bei Aufnahme der Wohnnutzung ohne Weiteres eingerichtet werden kann. Gleiches gilt für die Beheizbarkeit der WE.

3. Zur WE gehören auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaute Keller-, Boden- oder Nebenräume.“

§ 3 Änderung von § 28

§ 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebührenschild in den Fällen des § 25 Abs. 1 entsteht mit dem Tag der Erteilung der Einleitgenehmigung jedoch spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe der Mitteilung über die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage durch die Stadt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild in den Fällen des § 25 Abs. 1 mit dem Beginn eines jeden Monats der tatsächlichen Nutzung.

Die Gebührenschild in den Fällen des § 25 Abs. 2 entsteht mit dem Tag der Erteilung der Einleitgenehmigung durch die Stadt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild

mit der tatsächlichen Nutzung. Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Abweichend hiervon kann ein monatlicher Abrechnungszeitraum festgelegt werden

1. aufgrund Vereinbarung mit dem Gebührenschuldner,
2. auf Verlangen der Stadt aus besonderen Gründen. Solche Gründe liegen insbesondere vor
 - a) wenn Zahlungen nach dieser Satzung von dem Gebührenschuldner in der Vergangenheit nicht fälligkeitsgemäß geleistet wurden,
 - b) während eines laufenden Insolvenzverfahrens des Gebührenschuldners,
 - c) bei der Abrechnung von Großverbrauchern.“

§ 4 Änderung von § 29

§ 29 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassergrundgebühr und ein Viertel der Abwasserverbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge für die voraussichtliche Abwasserverbrauchsgebühr von der Stadt geschätzt; bei der Abwassergrundgebühr wird die Anzahl der Wohneinheiten nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. von der Stadt ermittelt und sofern dies nicht möglich ist, von der Stadt geschätzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind in entsprechender Anwendung von § 28 Absatz 2 Nr. 1 und 2 an die Stadt monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistung gelten die Regelungen in Absatz 1, Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Vorauszahlungen sind jeweils zu den in der vorausgehenden Jahresabrechnung festgesetzten Terminen fällig und

an die Stadt zu zahlen. Der Stadt bleibt es vorbehalten, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheid hiervon abweichende Fälligkeitstermine festzusetzen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten
Bürgermeister